

Rechtschreibung¹⁶¹ -, wie das neue, vom Staat gesetzte Recht nicht nur an die Stelle des alten Rechtsbegriffs, sondern in letzter Konsequenz auch an die Stelle des Gnadenbegriffs zu treten begann¹⁶². In Bezug auf die bislang nicht regulierten Fronen empfahl Schmoll, mit jeder Meierei einen Fronkontrakt auf bis zu 10 Jahre zu schließen, wobei die bisherige alternative Abgabeform in Naturalien oder in Geld durchaus beibehalten werden könne, es ginge nur darum, *daß man ein gewisses Reglement hatt und nichts arbitrio des Landcammermeisters und Renthmeisters gehandelt werden kann*; Schmoll, der selbst schon - allerdings ergebnislos - versucht hatte, mit der Meierei Köllertal einen Fronkontrakt über ein bestimmtes Frongeld zu schließen, hielt dafür, daß man über einen solchen Vertrag vorher mit den Untertanen verhandeln müsse¹⁶³. Bei den Landgeldern, die sich aus Reichs-, Kreis- und landesherrlichen Steuern zusammensetzten und *jährlich in die Grafschaft außgeschlagen* wurden, fand er, sei *eine genaue Einsicht* erforderlich, weshalb zu Anfang eines jeden Jahres eine exakte Spezifikation der auszuschreibenden Gelder erstellt und zur Ratifikation an die Herrschaft gesandt werden müsse, damit die Untertanen nicht über Gebühr belastet würden¹⁶⁴. Schmoll machte noch weitere Vorschläge, die die Zehnten, die Zölle, die Getränkesteuer, den Weinverkauf, die Verpachtung von Branntwein, Wein und Tabak und vieles mehr betrafen¹⁶⁵. Der nassau-usingischen Fürstin war es nicht möglich, alle Reformvorschläge in die Praxis umzusetzen, denn "die Zeitumstände, welche durch die neu eingebrochenen Kriegesereignisse (des polnischen Erbfolgekrieges, K.R.) herbei geführt wurden, verhinderten die völlige Durchführung ihrer guten Absichten, die erst unter der Regierung ihres Sohnes Wilhelm Heinrich verwirklicht werden konnten"¹⁶⁶. Dennoch: Einige Reformmaßnahmen wurden auch unter nassau-usingischer Vormundschaft verwirklicht.

Fürstin Charlotte Amalie schuf - so heißt es - "gemeinsam mit einem geschickt und umsichtig ausgewählten Beamtenstab, die Grundlagen eines modernen absolutistischen Staates, auf denen ihre Söhne, Karl in Usingen und Wilhelm Heinrich in Saarbrücken, weiterbauen konnten"¹⁶⁷. Der Anteil der Beamtenschaft an der absolutistischen Reformpolitik der vormundschaftlichen Herrschaft ist unklar¹⁶⁸. Was die Urhebererschaft der Reformen angeht, dürfte wohl dasgleiche gelten wie für die

¹⁶¹ Vgl. Kern, Recht, S.23.

¹⁶² Vgl. Brunner, Gottesgnadentum, S.160-186.

¹⁶³ Schmoll-Bericht, Jugenheim 4.Mai 1731: LA SB 22/2461, fol.38-42 (zit.41v.); schon die Länge, die Schmoll diesem Punkt widmet (rund 12 Seiten), zeigt die Bedeutung.

¹⁶⁴ Ebd., fol.22; zu den Landgeldern in Nassau-Saarbrücken vgl. Gerhard, Steuerwesen, S.140ff.

¹⁶⁵ Vgl. den Schmoll-Bericht, Jugenheim 4. Mai 1731: LA SB 22/2461, fol.19-52.

¹⁶⁶ Köllner, Land, S.442; vgl. auch Herrmann, Menhire, S.17f.: "Erst gegen Ende der 1730er Jahre bahnten sich stabilere Verhältnisse an" (S.18).

¹⁶⁷ Vgl. Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.21.

¹⁶⁸ Vgl. allgem. zum Problem des nicht erforschten Anteils der Beamtenschaft an der aufgeklärten Reformpolitik in Nassau-Saarbrücken Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.62-64.